

Gemeinde Nordkirchen

23. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB vom 23.08.2019 bis zum 27.09.2019 (einschließlich) abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1.	PLEdoc GmbH Schreiben vom 26.08.2019	<p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Open Grid Europe GmbH, Essen• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen• GasUNE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG,• Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)• Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p>	

		<p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> 	<p>Die planexterne Ausgleichsfläche an der Gorfeldstraße war in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf angegeben und hätte daher nicht bewertet werden können. Die Fa. PLEdoc wird hierüber erneut informiert.</p>
2.	<p>Kreis Coesfeld Schreiben vom 30.09.2019</p>	<p>Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken.</p> <p>Im Geltungsbereich der 23. Änderung des FNP bzw. im Geltungsbereich des B-Plans „Woher“ sind keine Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt. Auch steht hier kein schutzwürdiger Boden an, der in der Abwägung besonders zu berücksichtigen wäre.</p>	

	<p>Die Begründung zur 23. Änderung des FNP sollte um die Aussage ergänzt werden, dass innerhalb des Änderungsbereiches keine Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt sind.</p> <p>Immissionsschutzrechtliche Bedenken werden nicht erhoben.</p> <p>Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs „Woher dient der Ausweisung von Wohnbaugrundstücken in der Ortsrandlage des Ortsteiles Capelle der Gemeinde Nordkirchen.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Einwirkungsbereich mehrerer Hofstellen, auf denen landwirtschaftliche Tierhaltungen betrieben werden. Zur Beurteilung der auf das Plangebiet einwirkenden Geruchsimmissionen wurde daher durch das Büro Uppenkamp und Partner eine geruchstechnische Berechnung auf der Grundlage der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) angefertigt (Bericht Nr. 104 1609 18 vom 21.06.2019).</p> <p>Diese Berechnung weist im Plangebiet Geruchshäufigkeiten zwischen 3 % und 9 %, Geruchshäufigkeiten pro Jahresstunden aus. Der gemäß GIRL für Allgemeine Wohngebiete einzuhaltende Immissionswert von 10 % wird somit im gesamten Plangebiet unterschritten.</p> <p>Diese Berechnung lässt aus den Belangen des Immissionsschutzes eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit des Planvorhabens erkennen.</p> <p>Aus Sicht der Kommunalen Niederschlagswasserbeseitigung bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet und berücksichtigt.</p>
--	--	--

		<p>Es wird jedoch auf den erforderlichen wasserrechtlichen Antrag nach §§ 8, 9, 10 WHG und §57 Abs. 1 LWG hingewiesen.</p> <p>Zur Änderung des Flächennutzungsplans gibt es aus Sicht der Kommunalen Niederschlagswasserbeseitigung weder Hinweise noch Anregungen.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde teilt mit, dass der Darstellung des Änderungsbereiches nicht widersprochen wird.</p> <p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Nordkirchen-Herbern. Der Bereich liegt außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft.</p> <p>Zum Bebauungsplan teilt sie mit, dass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ein Eingriff in Natur und Landschaft, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist.</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen enthalten noch keine Angaben zur Bilanzierung des Eingriffs. Die Unterlage ist entsprechend im weiteren Verfahren zu ergänzen.</p> <p>Die unter der textlichen Festsetzung 4.2 vorgelegte Pflanzliste enthält bei den Bäumen 1. Ordnung die Art Esche. Die Art sollte aus der Pflanzliste gestrichen werden. Aufgrund des derzeit auftretenden Eschentriebsterbens wird eine Pflanzung von Eschen derzeit nicht empfohlen.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle stimmt den vorgelegten Unterlagen zu, wenn die hiermit vorgeschlagenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W	<p>Der erforderliche wasserrechtliche Antrag wurde in der Zwischenzeit gestellt.</p> <p>Die Bilanzierung des Eingriffs erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
--	--	---	--

		<p>405" Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes für allgemeine Wohngebiete (WA) mit einer Zahl der Vollgeschosse ≤ 3 eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich.</p> <p>2. Sofern Gebäude mit Aufenthaltsräumen entstehen werden, deren Fußboden mehr als 7,00 m über der angrenzenden Geländeoberfläche liegen bzw. dessen zum Anleitern der Feuerwehr erforderliche Brüstungen mehr als 8,00 m über der angrenzenden Geländeoberfläche liegen, ist der zweite Rettungsweg gem. § 33(3) BauGB NRW 2018 baulich sicher zu stellen, da die Gemeinde Nordkirchen nicht über ein Hubrettungsgerät (z.B. Kraftfahrdrehleiter) verfügt. Der Nachweis ausreichender Rettungswege ist spätestens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.</p> <p>3. Sofern Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung vorgesehen sind, sind diese unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (Befestigung, Radien, Breiten usw.) so zu planen, dass der Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes nicht eingeschränkt oder behindert wird.</p> <p>Die übrigen Fachdienste erheben keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden bei der Erschließung des Gebietes berücksichtigt.</p>
3.	<p>LWL-Archäologie für Westfalen Schreiben vom 04.09.2019</p>	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Da jedoch bei Bodeneingriffen bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem mittleren Pleistozän (Saale-Kaltzeit) und auch archäologische Bodenfunde ange-</p>	

		<p>troffen werden können, bitten wir, den im Bebauungsplan bereits aufgenommenen Hinweis wie folgt zu ersetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG). 3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffene Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. 	<p>Die Hinweise betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
4.	LIPPEVERBAND Schreiben vom 23.09.2019	<p>zu den Verfahren der o.g. Bauleitplanung haben wir keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sollten jedoch beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Stellungnahme zur Entwässerung ist zum jetzigen Stand der Planung nicht möglich, da die Begründung keine Aussagen zur Abwasserbeseitigung macht. Wir empfehlen, die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Belangen des Klimaschutzes und der Klimawandelan- 	<p>In den Ziffern 4.2 und 4.3 der Begründung wird auf den Anschluss an vorhandene Netze und die Realisierung einer Regenrückhaltung hingewiesen. Die konkrete Entwässerungsplanung, auf die im Verfahren zur FNP-Änderung noch nicht näher</p>

		<p>vices & Management, Lange Wende 2 in 59069 Harmm. Inhaberin der Erlaubnis "CBM-RWTH" ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Abschließend sei erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des</p>	
--	--	--	--

		<p>Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.</p> <p>Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung . von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p>	
6.	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Münsterland Schreiben vom 23.09.2019</p>	<p>zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordkirchen werden seitens der Regionalniederlassung Münsterland keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohr" der Gemeinde Nordkirchen nehme ich wie folgt Stellung: Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung von Wohngebäuden in Nordkirchen, Ortsteil Capelle ge-</p>	

		<p>schaffen werden.</p> <p>Das von Ihnen ausgewiesene ca. 3 ha große Wohngebiet liegt nördlich der Landesstraße 671, Streckenabschnitt 02, Station 0,355 bis 0,440. Die Landesstraße weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von DTV = 3.301 Kfz/h auf.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung der Wohngebietsfläche soll laut Bebauungsplan über eine neue Anbindung an die "Bahnhofsstraße" (L 671) erfolgen. Hierfür soll im Zuge der Landesstraße eine Linksabbiegespur angeordnet werden. Die Erschließung des Wohngebietes wurde bereits vom Grundsatz her zwischen der Gemeinde Nordkirchen und der Regionalniederlassung Münsterland erörtert. Im Ergebnis wurde seinerzeit vereinbart, die weiteren rechtlichen und technischen Einzelheiten zur verkehrsgerechten Erschließung rechtzeitig im Verlauf der weiteren Bauleitplanung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland abzustimmen.</p> <p>einvernehmlich abgestimmter Ausbauentwurf vor. Wenngleich die hier vorgelegte Vorentwurfsskizze (Ingenieurbüro Kettler & Blankenagel) die grundsätzlich Realisierbarkeit der Baumaßnahme erkennen lässt, sind die technischen Einzelheiten zur verkehrsgerechten Erschließung noch mit der Regionalniederlassung Münsterland im Detail festzulegen. Vor diesem Hintergrund bestehen aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplan, sofern die nachfolgenden Punkte im weiteren Bauleitverfahren berücksichtigt</p>	
--	--	--	--

		<p>werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Für die geplante Erschließung ist eine Ausführungsplanung unter Beachtung der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) und den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 201 0) durch die Gemeinde Nordkirchen aufzustellen und im Detail mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzustimmen.2. Die Ausführungsplanung ist dem Landesbetrieb Straßenbau NRW rechtzeitig zur Durchführung eines Sicherheitsaudits vorzulegen. Die Erkenntnisse aus dem Sicherheitsaudit sind bei der weiteren Maßnahmenplanung zu berücksichtigen.3. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind im Einmündungsbereich die Sichtfelder gemäß RAST 06 sicherzustellen und im Bebauungsplan festzusetzen. Dabei ist das Sichtfeld von jeder sichtbehinderten Bebauung, Bepflanzung oder anderweitiger Benutzung über 0,80 m Höhe- von der Fahrbahnoberkante gemessen- dauernd freizuhalten.4. Laut der dem Bebauungsplan zugrundeliegenden schalltechnischen Immissionsprognose (Richter & Hüls) sind die Orientierungswerte für zwei südliche Grundstücke im Plangebiet überschritten. Vor diesem Hintergrund wird von hier vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird.	
--	--	---	--

		<p>5. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Gemeinde Nordkirchen zur ordnungsgemäßen Erschließung der neu geplanten Wohnbaufläche. Die Gesamtkosten der Baumaßnahmen sind nach dem Veranlasserprinzip gemäß dem Straßen und Wegegesetz NRW von der Gemeinde Nordkirchen zu tragen.</p> <p>6. Über die Baudurchführung und die Kostentragung ist rechtzeitig vor Abschluss der Bauleitplanung auf der Grundlage einer abgestimmten Ausführungsplanung eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nordkirchen und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzuschließen.</p> <p>Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland - zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzutragen. Bei dem weiteren Verfahrensablauf bitte ich mich erneut zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
--	--	---	---

**Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vom 23.08.2019 bis zum 27.09.2019 (einschließlich)
abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

1.	Anwohner Familien Pfaff und Schmid Bahnhofstraße 17 und 19 Schreiben von August 2019	<p>Wie wir als Anwohner bei der Vorstellung des neuen Baugebietes "Wohr" erfahren haben, gibt es Überlegungen, den vorhandenen kombinierten Fuß-/Radweg zu verlegen.</p> <p>Diese Überlegung sehen wir als Anwohner sehr kritisch und möchten dagegen folgende Argumente anbringen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Durch den neuen geplanten Verlauf ist für uns durch den geringeren Abstand zu den Häusern und vor allem durch den dann als Abgrenzung zur Bebauung fehlenden mit Bäumen und Hecken bepflanzten Grünstreifen mit einem höheren Lärm- und Schmutzvorkommen zu rechnen.• Bei beiden Häusern liegen die vom Wohnraum betrachtet wichtigsten Räume wie Wohnzimmer und Schlafzimmer zur Strasse hin.• Zudem muss bei einer neuen Streckenführung dann für eine ausreichende Erweiterung der Straßenbeleuchtung gesorgt werden. Neben den Kosten für diesen Aufwand sorgen wir uns noch mehr um die daraus resultierenden Lichtimmissionen zu unserem Nachteil.• Seit jeher kommt es im Herbst zu starken Laubansammlungen auf der Straße in dem Bereich vor unseren Häusern, weil die Blätter des Baumbestandes der kompletten Bahnhofstraße sich aufgrund der Windverhältnisse dort sammeln. Das würde für die Gemeinde zukünftig einen immensen Reinigungsaufwand	
----	---	--	--

		<p>bedeuten, da durch die Glätte des nassen Laubes eine große Gefahr für die Radfahrer besteht und es ggf. sogar zu Regressforderungen bei Unfällen kommen kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dem neuen Verlauf des Radweges würden 2 dringend benötigte PKW Stellplätze zum Opfer fallen. • Eine Verlegung des Radweges auf die andere Seite des Grünstreifen wird eine extrem erhöhte Unfallgefahr zur Folge haben. Der Bereich neben dem Grünstreifen ist für abbiegende Fahrzeuge in den Stich der Bahnhofstrasse und in die Steinstrasse in keiner Weise einzu- sehen. Ebenso können Radfahrer in diesem Bereich den entgegenkommenden Verkehr nicht sehen. Notbremsungen und sogar Zusammenstöße sind unserer Ansicht hier vor- programmiert. • Die zur Zeit vor dem Haus Nummer 19 befindliche Grünfläche mit Hecken und Sträuchern dient vielen Vögeln und Kleintieren wie Igel ect. als Unterschlupf. <p>Da der Radweg aktuell ohnehin an der Kreuzung zur Steinstraße endet, wäre es ggf. sogar eine wirtschaftliche Überlegung, auf ca. 20 m Radweg zu verzichten und ihn zukünftig schon an der neuen Einfahrt zum Wohnbaugebiet Woher enden zu lassen.</p>	<p>Die Hinweise betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Es werden im Moment alternative Anbindungen des getrennt verlaufenden Radweges an die Landstraße und die Gemeindestraße „Bahnhofstraße“ geprüft.</p>
--	--	--	---

Keine Anregungen und Hinweise

- Stadt Werne, Schreiben vom 11.09.2019
- Gemeinde Ascheberg, Schreiben vom 17.09.2019
- Telekom Deutschland GmbH, Schreiben vom 19.09.2019

23. Änderung des Flächennutzungsplanes
Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

- IHK Nord Westfalen, Schreiben vom 19.09.2019
- Regionalforstamt Münsterland, Schreiben vom 23.09.2019
- RWTH Aachen University, Schreiben vom 25.09.2019
- Unitymedia NRW GmbH, Schreiben vom 26.09.2019